Waldausscheidung und Bauten in Waldesnähe im Kanton Luzern

Autor(en): **Pfyffer, B.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **36 (1979)**

Heft 3

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-782130

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Waldausscheidung und Bauten in Waldesnähe im Kanton Luzern

B. Pfyffer, dipl. Forstingenieur ETH, Kantonsoberforstamt Luzern

1. Einleitung

Anhaltendes Wachstum unserer Wirtschaft, zunehmender Wohlstand und nicht zuletzt der Bevölkerungszuwachs führten zu einer intensiven Überbauung weiter Gebiete unseres Mittellandes, wobei sich die Bautätigkeit vor allem auf die Städte und ihre Agglomerationen konzentriert hat.

Die Siedlungen waren früher oft konzentrisch von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Die für die Landwirtschaft ungeeigneten Böden blieben als Wälder erhalten (ursprünglich war das ganze Mittelland bewaldet!). Dieser Zustand hat sich heute drastisch geändert. Wohl blieben die Wälder – ein Verdienst der weitsichtigen Forstgesetzgebung seit mehr als 100 Jahren –, Wiesen und Äcker aber sind teilweise verschwunden, so dass die Bauzonen direkt an die Wälder grenzen, was Anlass zu vielfältigen Konflikten gibt: öffentliche wie private Interessen stehen sich gegenüber. Um sie zu koordinieren, haben Bund und die meisten Kantone Vorschriften bezüglich Bauabstand gegenüber Wäldern erlassen. Im vorliegenden Artikel wird versucht, folgende Fragen zu klären:

- Was ist Wald?
- Wie wird das Gesetz bezüglich Bauten in Waldesnähe *praktisch* angewendet?
- Welche Konsequenzen ergeben sich für die Raumplanung?

2. Der Begriff des Waldes

In der Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1965 zum Eidgenössischen Forstpolizeigesetz vom 11. Oktober 1902 (Art. 1 VVO zum FPolG) ist der Begriff «Wald» umschrieben. Das luzernische Forstgesetz vom 4. Februar 1969 (FG) wiederholt dabei in § 2 die wesentlichen Kriterien:

Begriff des Waldes

1) Als Wald gilt jede mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche, die, unabhängig von der Grösse des Ertrages, Holz erzeugt oder geeignet ist, Schutz- oder Wohlfahrtswirkungen auszuüben. Inbegriffen sind vorübergehend unbestockte sowie ertraglose Flächen eines Waldgrundstücks.
2) Als Wald gelten insbesondere auch Weidwälder, bestockte Weiden, Edelkastanienselven, Auenwälder und Ufergehölze, Strauch- und Gebüschwälder, Legföhren- und Erlenbestände, aufgelöste Bestockungen an der obern Waldgrenze, Schutz- und Sicherheitsstreifen, Parkwälder, Forstgärten im Walde und unbestockte Flächen wie Blössen, Holzlagerplätze und Waldstrassen sowie Grundstücke, für die eine Aufforstungspflicht besteht.
3) Nicht als Wald gelten Pappel- und Weidenkulturen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, die nur der Holzgewinnung in kurzen Umtriebszeiten dienen, Christbaumkulturen, die auf früher offenem Land angelegt werden, Einzelbäume, Alleen, Garten- und Parkanlagen sowie Gebüsche und Lebhäge inmitten von landwirtschaftlichem Kulturland.
4) Im Zweifelsfall entscheidet das Volkswirtschaftsdepartement.

Neben einer weitgefassten Gesetzesauslegung wird bei der Ausscheidung des Waldes die kantonale Praxis berücksichtigt (laut Bundesgericht wird für Waldausscheidungen die kantonale Behörde als kompetent angesehen). In Grenzfällen werden folgende Bestokkungen als Wald betrachtet:

- *Geschlossene Aufwüchse auf Weiden und Riedern,* sofern sie eine Mindestgrösse von 5 a und eine mittlere Baumhöhe von 2 m aufweisen (Art. 17 VVO zum FG).
- *Andere geschlossene Aufwüchse,* wenn die Länge und Breite inkl. Waldmantel mindestens je 10 m, die mittlere Höhe ca. 3 m und das Alter ca. 10 Jahre betragen.
- Mehrreihige *Feldhecken, Bach- und Seeufergehölze.*
- *Waldspitzen* mit einreihigen Bestokkungen, deren Länge weniger als eine Baumhöhe beträgt.
- *Baumgruppen* mit einer Mindestausdehnung von 10 m in jeder Richtung (inkl. Waldmantel) sowie ein durch Streuabbau bedingter Waldbodencharakter.
- *Parkwälder.* Bei der Ansprache von parkähnlichen Bestockungen spielt die ursprüngliche Nutzung die ausschlaggebende Rolle. Werden zu einem späteren Zeitpunkt in einem *vorhandenen Wald* Anlagen erstellt, entstand mit der Zeit also ein parkähnlicher Wald, so handelt es sich um einen sogenannten *«Parkwald»* (siehe *Abb. 1*). Er bleibt somit Wald im Sinne des Forstgesetzes. Wurden jedoch später in *bestehende Anlagen* (z. B. gekieste Wege, Spielplätze, Bankgruppen, Kunstrasen und Blumenbeete) Bäume und Sträucher vorwiegend exotischer Holzarten mit eindeutigem Gestaltungs-, Zier- und allenfalls botanisch-dendrologischem Zweck gepflanzt, so wird dies mit dem Begriff *«Parkanlage»* definiert und ist kein Wald im Sinne des Forstgesetzes (siehe *Abb. 2*).

Die Ausscheidung des Waldes erfolgt aufgrund des tatsächlichen Zustandes. Eine anderslautende Bezeichnung im Grundbuch ist rechtlich *ohne* Bedeutung (Art. 1 Abs. 1 VVO zum FPolG).

Im Zweifelsfalle entscheidet das Volkswirtschaftsdepartement (§ 2 Abs. 4 FG), dessen Entscheid mit Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden kann.

3. Bauabstandsvorschriften

Bei Bauten in unmittelbarer Nähe von Waldrändern entstehen nebst natürlich bedingten Gefahren Interessenkonflikte zwischen *Waldeigentümern, Baulandeigentümern,* zukünftigen *Hausbewohnern* und der *Allgemeinheit.*

Der *Waldeigentümer* wird in der Bewirtschaftung des Waldes, speziell in jener des Waldrandes, wesentlich eingeschränkt. Konnte er früher entlang des Waldrandes die Bäume, welche meist mächtiger als die übrigen Bäume eines Bestandes sind, ins offene Feld fällen, so ist er nun gezwungen, sie teilweise stehend zu entasten und mittels Seilzugs waldeinwärts zu nutzen.

Der Waldeigentümer kann sogar haftbar gemacht werden, wenn bei Holzerei Bewohner oder eine Einrichtung des nahe an den Wald gebauten Hauses einen Schaden erleiden.

Abgestorbene oder schadhafte Bäume stellen eine erhöhte Gefahr dar, weil sie eine verminderte Festigkeit aufweisen. Tritt durch solche Bäume ein schadenverursachendes Ereignis ein, so kann

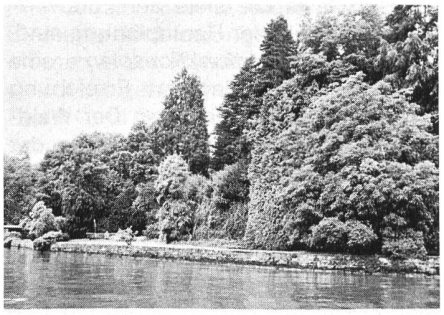

Abb. 1. Ursprünglicher Wald, ergänzt mit exotischen Bäumen und gestaltet als Uferpark, bleibt Wald im Sinne des Forstgesetzes (Horw, Vierwaldstättersee).

der Waldeigentümer ebenfalls haftbar werden, da die Gefahr voraussehbar war.
Schliesslich werden vermehrt Abfälle im Wald deponiert, ohne dass der Verursacher eruierbar wäre.
Weniger Bedeutung werden den Kappbegehren und der erhöhten Waldbrandgefahr beigemessen.
Der *Baulandeigentümer* ist an einer ungehinderten Ausnützung seines Grundstücks und somit an einer Erwirtschaftung der grösstmöglichen Bodenrendite interessiert. Die Einhaltung eines bestimmten Waldabstandes kann bei ihm Vermögenseinbussen mit sich bringen.
Der *Hausbewohner* seinerseits – oft mit dem Eigentümer identisch – fordert Schutz vor umstürzenden Bäumen, abfallenden Ästen und angewehtem Laub und nimmt eine Beeinträchtigung der Besonnung von Wohn- und Arbeitsräumen nur ungern in Kauf.
Sind Haus- und Waldeigentümer identisch, besteht die Gefahr der kalten Rodung, das heisst, die grössten Bäume werden allmählich genutzt und der folgende Jungwuchs systematisch unterdrückt: Der Wald wird in seiner Ausdehnung zurückgedrängt.
Die *Öffentlichkeit* hat einerseits für das Wohl der Bürger zu sorgen, was in diesem Falle Schaffung einer optimalen Wohnhygiene und Verhinderung von Gefahren durch umstürzende Bäume und abfallende Äste heisst. Anderseits gehören die Erhaltung des Waldes in seiner Ausdehnung (Art. 31 FPo/G) sowie seine freie Begehbarkeit (Art. 699 ZGB) zu den weiteren Aufgaben der Öffentlichkeit.
Eine detaillierte Behandlung der verschiedenen Interessen und Gefahren durch Bauten in Waldesnähe ist den Publikationen von *H. Schmid* (1964) [1], (1966) [2] und *D. Hünerwadel* (1977) [3] zu entnehmen.
Die gesetzliche Regelung des Waldabstandes von Bauten dient also vornehmlich der Gefahrenabwehr, der Verhinderung von Nutzungserschwerungen, der Walderhaltung und der Vermeidung von privatrechtlichen Auseinandersetzungen.
Gemäss Art. 29 VVO zum FPolG sind Bauten, welche die Erhaltung des Waldes beeinträchtigen, in Waldesnähe unzulässig. Das kantonale Forstgesetz sieht in § 22 folgende Regelung vor:

Gebäudeabstand

1) Gegenüber Wäldern haben Neubauten einen Abstand von mindestens 20 m einzuhalten.
2) Kleinere Abstände dürfen im Baubewilligungsverfahren nur mit Zustimmung des Volkswirtschaftsdepartementes bewilligt werden, wenn die Sicherheit der Bewohner und eine genügende Besonnung der Wohn- und Arbeitsräume gewährleistet sind und die forstwirtschaftlichen Interessen dies gestatten.
3) Der Abstand wird ab einer Entfernung von 2 m von der Stockmittenverbindungslinie der Randbäume gemessen.
4) Vorbehalten bleibt § 15 des Baugesetzes für die Einwohnergemeinde Luzern.

Abb. 2. Parklandschaft in Baugebiet, vor allem Exoten und Zierbäume. Wird nicht als Wald behandelt (Horw, Vierwaldstättersee).

Bei Vorliegen eines Gesuchs um verminderten Waldabstand wird folgendermassen vorgegangen: Der Gemeinderat als Baubewilligungsbehörde unterbreitet das Baugesuch oder den Gestaltungsplan mit seiner Stellungnahme dem Forstdienst, welcher seinerseits nach erfolgtem Augenschein einen Antrag an das Volkswirtschaftsdepartement stellt. Bei einer allfälligen Genehmigung erhält der Gemeinderat, soweit es § 22 FG betrifft, die Kompetenz zum Erteilen der Baubewilligung. Der Entscheid des Volkswirtschaftsdepartements ist mit Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar. Der Forstdienst unterscheidet bei der Behandlung der Gesuche vier Möglichkeiten:
a) überdeckte Unterniveaubauten
b) nicht überdeckte Unterniveaubauten
c) unbewohnte Hochbauten
d) bewohnte Hochbauten
Alle vier Fälle sind hinsichtlich der *Walderhaltung* zu beurteilen, bei b) bis d) wird ebenfalls die Möglichkeit der *forstwirtschaftlichen Nutzung* geprüft. Bei bewohnten Hochbauten wird zusätzlich auf die *Sicherheit* der Bewohner sowie auf genügend *Besonnung* der Wohn- und Arbeitsräume geachtet.
Für *bewohnte Hochbauten* sind somit strengste Abklärungen notwendig, und es stellen sich in diesem Zusammenhang folgende Fragen:
- Welche Bedeutung hat der Wald überhaupt (Schutz-, Nutz-, Wohlfahrtsfunktion)?
- Welches ist die Hauptwindrichtung?
- In welcher Richtung liegt der Wald?
- Stockt der Wald höher oder tiefer als die geplante Baute?
- Handelt es sich um labilen Nadel- oder um standfesten Laubwald?
- Sind Windwürfe auszuschliessen?
- Wird die Besonnung beeinträchtigt?
- Bleibt die Nutzung des Waldes gewährleistet?
- Ist die Erhaltung des Waldes in Frage gestellt?

Aufgrund dieses Fragenkatalogs liegt es auf der Hand, dass ein Näherbaugesuch wenig Chance auf Bewilligung hat, wenn die Nutzung des Waldes verunmöglicht wird oder der Wald höher als die vorgesehene Baute stockt und südlich (Besonnung) oder westlich (Sicherheit) liegt. Im besten Fall (tieferliegender Wald im Norden oder Osten) wird einem verkürzten Waldabstand von 12 m zugestimmt.
Bei *unbewohnten Hochbauten* kann auch ein kleinerer Abstand als 12 m gewährt werden, unter der Bedingung jedoch, dass die Näherbaute die Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt. Bienenhäuschen oder Tierunterstände dürfen in Ausnahmefällen sogar bis an den Waldrand gebaut werden.
Die gleiche Regelung wie für unbewohnte Hochbauten gilt für *nicht überdeckte Unterniveaubauten:* Ein minimaler Abstand ist aber, übrigens auch bei *überdeckten Unterniveaubauten,* einzuhalten, damit das Hauptwurzelwerk keinesfalls beschädigt wird.
Die Beurteilung der forstwirtschaftlichen Interessen, der Sicherheit der Bewohner und der genügenden Besonnung sind *Ermessensfragen.*
Die Zustimmung des Volkswirtschaftsdepartements für die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes stellt ihrem Rechtscharakter nach eine Ausnahmebewilligung dar. Dies hat zur

Folge, dass neben den im Gesetz aufgeführten Kriterien auch eine *Interessenabwägung* stattfinden muss. Ganz erhebliche öffentliche Interessen können somit zu einer Zustimmung führen, obwohl aus forstlichen Gesichtspunkten das Gesuch abzulehnen wäre.
Aus der Natur von Ermessensfragen und Interessenerwägung ergibt sich, dass die Behandlung des Näherbaugesuches kein starres Schema zulässt.

4. Konsequenzen für die Raumplanung
Bauten in Waldesnähe sind infolgedessen stets Kompromisse zwischen verschiedenen Interessen. Aus der Sicht des Forstdienstes wäre bei Ortsplanungen ein Ziehen der Bauzone bis maximal 20 m an den Wald begrüssenswert. Verlangt werden kann hingegen – aufgrund einer forstlichen Waldausscheidung – die Darstellung des Waldes in den Zonenplänen, um Einzonungen von Wald zu verhindern (wie die Praxis des Bundesgerichts jedoch zeigt, gelten auch eingezonte Bestockungen als Wald!) und die Grundeigentümer von an Wald stossendem Bauland auf diesen Umstand und die sich daraus ergebenden Konsequenzen aufmerksam zu machen. Oft sind sich die Baulandeigentümer ja gar nicht bewusst, dass ihr Grundstück an Wald grenzt, da der entsprechende Grundbucheintrag fehlt.
Ein Spezialist des Kantonsoberforstamtes erstellte nach den in Abschnitt «Bauabstandsvorschriften» erwähnten Richtlinien durch Feldbegehungen innerhalb des effektiven und potentiellen Baugebietes (provisorisches Schutzgebiet II und Nichtschutzgebiet gemäss kant. VVO zum Bundesbeschluss vom 17. März 1972 über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung) jeder einzelnen Gemeinde den sogenannten *Waldkataster.* Diese Pläne im Massstab 1:10 000 (Vergrösserung der Landeskarte 1:25 000), in welchen die Wälder farbig eingetragen sind, werden den Gemeinden bei Bedarf abgegeben. Daraus entstehende Kosten sind subventionsberechtigt. Im Vorprüfungsverfahren der Ortsplanung kontrolliert das Kantonsoberforstamt den Einbezug dieses Katasters.
Im weiteren wird der Gemeinde immer empfohlen, einen dem § 22 FG entsprechenden Artikel in das Bau- und Zonenreglement aufzunehmen.

Literatur

[1] *Schmid, H.,* Fragen zur Bautätigkeit in Waldesnähe, Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen *115 (3),* 107–120 (1964).
[2] *Schmid, H.,* Bauabstände gegenüber Wald, Beiheft zu den Zeitschriften des Schweiz. Forstvereins, *39,* 63–72 (1966).
[3] *Hünerwadel, D.,* Stand und Entwicklung der kantonalen Regelung betreffend Bauabstände gegenüber Wald, Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen *128 (4),* 183–198 (1977).

Bauzonen an Waldrändern

HU Remund, dipl. Arch. ETH/SIA

Im Art. 699 des Zivilgesetzbuches ist das gesetzliche Betretungsrecht der Wälder verankert. Somit darf ein Wald auch nicht eingehagt und die Betretung erschwert werden. Mit dieser Gesetzesgrundlage ist unter anderem die Voraussetzung für eine heute unbestrittene grosse Bedeutung des Waldes als Erholungsraum für die Allgemeinheit geschaffen worden.
Grenzt dieser Wald nun an eine *Bauzone,* so berühren sich zwei grundsätzlich verschiedene Interessen. So unantastbar das Betretungsrecht des Waldes ist, so unbestritten ist auch die Eigentumsgarantie einer Bauzone. Nach demselben Zivilgesetzbuch darf der Eigentümer *jede ungerechtfertigte Einwirkung von seinem Eigentum abwehren.* Eine ungerechtfertigte Einwirkung, die der Eigentümer nicht dulden muss, ist das Betreten von Grund und Boden.
Die Privatsphäre einer Bauzone und der öffentliche Charakter des Waldes verlangen an ihren Berührungspunkten eine gegenseitige Abstimmung. Ein Grenzhag kann einerseits das Zutrittsrecht zum Wald verwehren, soll anderseits aber das private Grundstück vor unbefugtem Betreten schützen. Unbestritten gehört der Waldrand, der Blick aus dem Wald in die freie Landschaft oder den angrenzenden Siedlungsraum zum Wald selbst. Je grösser die Aufgabe des Waldes als Erholungsraum ist, desto wichtiger wird die befriedigende Lösung der Grenze zum Privatbereich der Bauzone.
Ein weiteres ortsplanerisches Problem verschärft diesen Konflikt. Der gesetzliche Waldabstand ist von Kanton zu Kanton verschieden, in der Regel mit 10 bis 20 m aber beträchtlich grösser als ein allgemeiner Grenzabstand. Diese recht ansehnliche Grundstücktiefe kann nicht bebaut, die zonengemässe Ausnützung wohl aber im angrenzenden Gebiet angerechnet, also umgelagert werden. Dadurch wird eine Bebauung entlang den Waldrändern nicht sinnvollerweise lockerer, sondern massiv dichter und verschärft den Konflikt zwischen privaten und öffentlichen Interessen.
Viele Gemeinden haben erkannt, dass die Waldränder im Rahmen der Ortsplanungen einer speziellen Behandlung bedürfen. Von den bekannten Lösungsmöglichkeiten sollen nachfolgend vier Beispiele dargestellt werden.

1. Spezielle Reglementsbestimmung
Eine Massnahme, die die Baukonzentration entlang der Waldränder herabsetzt und eine Ausnützungsumlagerung mildert, ist die Aufnahme eines Reglementsartikels mit folgendem Wortlaut:
«Für die Fläche innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes reduziert sich die zonengemässe Ausnützung auf einen Drittel» (Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Emmen LU).
Beträgt der Waldabstand 15 bis 20 m, so kann somit eine Tiefe von 5 bis 6,6 m

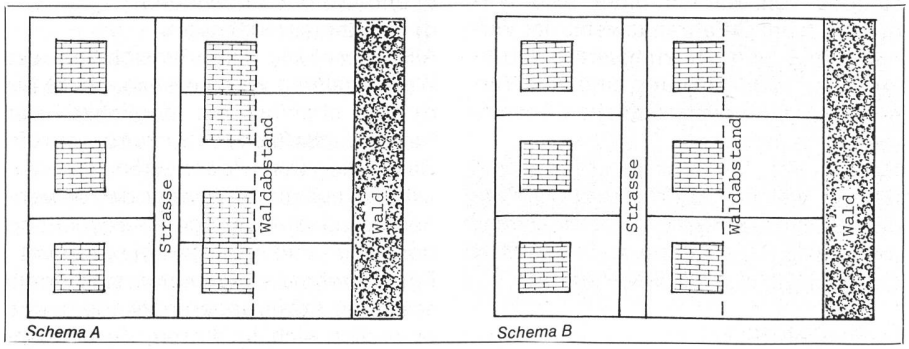

Durch die Anrechnung der vollen Ausnützung im Bereiche des Waldabstandes verdichtet sich die zonengemässe Bebauung (A). Durch eine Reduktion der Ausnützung innerhalb des Waldabstandes kann diese Tendenz ausgeglichen werden (B).